## Festsetzungen

zur baulichen Ordnung und Gestaltung im Baugebiet "Quellberg" der Gemeinde

Billigheim Kreis Mosbach/Baden

## Goltungabereich:

Die Abgrenzung des Baugebiets ergibt sich aus dem Bebeuungsplan M 1:500 Anlage Nr. 5.

#### 6 1

## Art der baulichen Nutzung

Das Bebanungsgebiet wird als "reines Wohngebiet" WR nach § 3 Bau NVO festgelegt.

## § 2 MaS der baulichen Nutzung

Die Grundflächenzahl wird für das Gebiet WR 10 nach § 17 Bau NVO auf 0,4 und die Geschoßflächenzahl auf 0,7, die Grundflächenzahl wird für das Gebiet WA 11 und WA 12 auf 0,4 und die Geschoßflächenzahl auf 0,7 festgesetzt. Die Zahl der Vollgeschosse ergibt sich aus den Eintragungen im Bebauungsplan im Haßstab 1:500 und ist zwingend.

Erklärungs

Die Grundflächenzahl gibt das Verhältnis der bebaubaren Grundstücksfläche zur gesamten Grundstücksfläche inmerhalb des Bebauungsplanes an. Die Geschofflächenzahl gibt das Verhältnis der gesamten Vollgeschoffläche zur Grundstücksfläche im Robmen des Bebauungsplanes an.

\$ 3

#### Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche

- a) Für das Baugebiet im Block 10, 11 und 12 ist offene Bauweise nach 3 22 Bau NVG festgelegt.
- b) Überbaubare Grundstücksflächen ergeben sich aus den Eintragungen im Bebauungsplan M 1:500.

# Septaltung

a) Die Dachneigung darf im Baugebiet Block 10, 11 und 12 0-22 betragen. Die Firstrichtung muß bei Satteldächern gemäß den Eintragungen im Bebeuungsplan verlaufen. Zugelassen sind nur Satteldächer. Dachaufbauten sind nicht zugelassen.

Die Außenseiten der Gebäude einschl. Garagen sind entweder zu verputzen, mit Sichtklinkern zu verkleiden, aus Sichtbeton herzustellen, mit ordnungsgemäßer Schalung zu versehen. Eine einheitliche Bachform und gleiche Traufhöhe ist einzuhalten.

Kellergeschesse und Gebändesockel von Hauptgebänden dürfen nicht mehr als 40 cm über natürliches Gelände herausragen.

b) Gestaltung des Grundstückes und Gebäudes:

Der Verlauf der natürlichen Gebäudelinie ist weitgehenst wieder herzustellen.

Für die Böschungsmauern und Stützmauern sind entweder Sichtbeton oder Notursteine (Kalksteine) zu verwenden. Natursteinimitationen sind nur einfarbig (betongrau) zugelassen. Andere Materialien können ausnahmsweise zugelassen werden, soweit sie das Gesamtbild nicht störend beeinträchtigen.

Einfriedungen von Grundstücken sind durch Naturhenken oder Helzscherenzäune vorzumehmen. Stacheldraht und Maschendrahtzäume sind nicht zugelassen. Die Zäume dürfen eine Röhe von 1,20 m nicht übersteigen.

9 8

## Garagen und Stellplätze

Geragen uns Stellplätze sind in dem Bebauungsplan M 1:500 und noch § 12 der Bau NVO festgelegt. Geragen können auch über die zwingende Baulinie binausgebaut werden mit Rücksicht auf den zwingenden Abstand von 5 m bis zur Straße, der als Stellplatz für Fahrzeuge ausgewiesen werden amb.

Billigheim, den 30, APRIL 1965

Der Bürgermeister

GEMEINO M

Genehmigt gem. § 11 Bundesbaugesetz

Mosbach, den 15. Juli 1965

Landratsamt

